

**Umwelt und Energie (uwe)**

**Energie, Luft und Strahlen**

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

uwe@lu.ch

www.uwe.lu.ch; www.energie.lu.ch

**Fragen & Antworten**

**Kantonales Förderprogramm Energie – Holzfeuerungen**

V\_04

**Bitte beachten Sie auch die spezifischen Förderbedingungen für Holzfeuerungen sowie die Fragen & Antworten zum Förderprogramm allgemein. Diese beantworten bereits viele Fragen.**

Wann gilt die Feuerungswärmeleistung und wann die Kessel-Nennleistung?

*Für die Beurteilung der Förderfähigkeit bzw. des Fördermodells (grösser oder kleiner 70 kW) gilt die Feuerungswärmeleistung. Das Fördermodell mit seinen Förderbedingungen orientiert sich an den Grenzwerten der Luftreinhalteverordnung (LRV). Anlagen über 70 kW müssen analog zur LRV strengere Auflagen erfüllen als kleinere Anlagen.*

*Die Höhe des Förderbeitrages bemisst sich aufgrund des Heizwärmebedarfs des Gebäudes, welcher der Kessel-Nennleistung entspricht. Diese Regelung verhindert, dass ineffiziente Anlagen stärker gefördert werden, als effiziente Anlagen.*

Was gilt als «automatische» Holzfeuerung

*Automatische Holzfeuerungen, die mit Schnitzeln oder Pellets betrieben werden, stellen automatisch und bedarfsgerecht Wärme bereit wie fossile Feuerungen auch. Sie zeichnen sich also durch einen Betrieb (inkl. Brennstoffzuführung) aus, der ohne manuelle Eingriffe funktioniert.*

Wann gilt eine Holzfeuerung als Hauptheizung?

*Für «kleine» Heizzentralen im Leistungsbereich bis 70 kW<sub>th</sub> wird eine 100-prozentige Deckung des Heizwärmebedarfs (Raumheizung mit oder ohne Warmwassererzeugung) durch die Holzfeuerung gefordert (Stand der Technik).*

*Für grössere Anlagen im bivalenten Betrieb (zwei Wärmequellen) wird eine Deckung des Heizleistungsbedarfs (Raumheizung mit oder ohne Warmwassererzeugung) von 50 % durch die Holzfeuerung gefordert. Das entspricht einer Abdeckung des Jahresenergiebedarfs von etwa 80 % und gilt als Stand der Technik.*

Wann gilt eine bestehende Öl-, Gas- oder Elektroheizung als Hauptheizung?

*Die bestehende Heizung muss nachweislich mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs gedeckt haben.*

<p>In einem MFH wird eine Ölfeuerung durch insgesamt drei Holzfeuerungen à 50-60 kW Kessel-Nennleistung (total 160 kW) ersetzt, um einen abgestuften Volllastbetrieb erreichen zu können. Muss nun dreimal ein Förderbeitrag unter 70 kW beantragt werden, oder einmal ein Förderbeitrag für 160 kW?</p> <p><i>Massgebend ist die Gesamtleistung einer Anlage. In diesem Fall ist also die Summe der Anlagenleistungen für die Einstufung in die Förderung (unter oder über 70 kW) und die Förderbeiträge massgebend.</i></p>
<p>Ist der Ersatz eines Fernwärmeanschlusses, ab einer fossil beheizten Energiezentrale durch eine Holzfeuerung förderberechtigt?</p> <p><i>Ja, falls das Fernwärmenetz zu 100 % fossil beheizt wird (Nachweis erforderlich), kann der Umstieg auf eine Holzfeuerung gefördert werden.</i></p>
<p>Kann im Falle eines Teil-Ersatzneubaus der Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Elektroheizung mit einer Holzfeuerung gefördert werden?</p> <p><i>Wenn bei einem Teil-Ersatzneubau weniger als 50 % der Tragstruktur vom Rückbau betroffen ist, kann der Heizungsersatz durch eine Holzfeuerung gefördert werden. Bei einem Rückbau von mehr als 50 % der Tragstruktur wird das Objekt als Neubau angesehen und ist somit nicht förderberechtigt.</i></p>
<p>Gebäudesanierungen, welche gleichzeitig eine massgebliche Erhöhung der Energiebezugsfläche (EBF) vorsehen, müssen gesetzliche Auflagen erfüllen. Werden Holzfeuerungen in solchen Objekten gefördert?</p> <p><i>Ja, es können für den Leistungsbeitrag pauschal 50 W pro m<sup>2</sup> «alter» EBF geltend gemacht werden (Neubauten sind nicht förderberechtigt). Der Basisbeitrag ist dagegen vollständig anrechenbar.</i></p> <p><i>Rechenbeispiel für eine automatische Holzfeuerung kleiner 70 kW Feuerungswärmeleistung:</i></p> <p><i>EBF vor Sanierung: <u>200 m<sup>2</sup></u>; EBF nach Sanierung: 250 m<sup>2</sup></i></p> <p><i>Maximale anrechenbare Leistung: 200 m<sup>2</sup> x 50 W<sub>th</sub>/m<sup>2</sup> = 10'000 W<sub>th</sub> = <u>10 kW<sub>th</sub></u></i></p> <p><i>Basisbeitrag: 4'000.-</i></p> <p><i>Leistungsbeitrag: 10 kW<sub>th</sub> x 300Fr./kW<sub>th</sub> = 3'000.-</i></p>
<p>Wie ist vorzugehen, wenn mehrere aus einer gemeinsamen fossilen Heizzentrale beheizte Gebäude, neu auf einzelne Holzfeuerungen pro Gebäude umstellen?</p> <p><i>In diesem Fall kann pro Gebäude (massgeblich ist die EGID «Eidgenössischer Gebäude-Identifikator»), das auf eine Holzfeuerung umstellt, ein Fördergesuch gestellt werden.</i></p>
<p>Können Holzfeuerungen auch nachträglich gefördert werden?</p> <p><i>Nein. Das für die kantonale Förderung verbindliche Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015) verlangt, dass Fördergesuche <u>vor</u> Baubeginn eingereicht werden müssen. Ferner legt das HFM 2015 fest, dass Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, nicht unterstützt werden können. Aufgrund dieser Bestimmung ist eine rückwirkende Förderung in keinem Fall möglich.</i></p>

Wer kann ein Fördergesuch stellen, wenn eine Holzfeuerung im Contracting erstellt wird?

*Förderungen von Anlagen, die durch ein «Contracting» umgesetzt werden, sind generell zulässig. Die Fördergelder aus dem Gebäudeprogramm gehen jedoch in erster Linie an den/die Gebäudeinhaber/in. Es ist denkbar, dass dieser sich in einem Vertrag mit Dritten auf eine Contracting-Lösung geeinigt/verpflichtet hat. Es ist daher primär eine rechtliche Frage, wie der/die Eigentümer/in sich von einem Dritten vertreten lässt.*

Wie wird das Qualitätslabel QMmini eingesetzt?

*Für Anlagen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung muss dem Gesuchsformular das ausgefüllte und von der verantwortlichen Fachperson unterschriebene QMmini-Projektformular beigelegt werden. Die Anlagendokumentation mit Situationsanalyse im Projektformular dient als Grundlage für die Beurteilung des Fördergesuchs.*

*QM-Prozesse mit Begleitung eines QM-Beauftragten sind allerdings erst ab einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW durchzuführen.*

Wie ist mit der Messpflicht für Holzfeuerungen in Rahmen der Förderung umzugehen?

*Die Förderung ersetzt keine Anforderungen der Luftreinhalteverordnung (LRV). An neu in Betrieb genommene Holzfeuerungen ist eine Abnahmemessung vorzunehmen. Die Messung erfolgt frühestens 3 Monate vor, jedoch spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Holzfeuerung. Die Messung ist mittels der «Amtlichen Bestätigung der Erfüllung der LRV-Vorgaben aufgrund einer Messung» zu melden. Zu beachten ist, dass bei einer Abnahmemessung neben CO auch Staub gemessen werden muss. Weitere Informationen zur Emissionsmessung finden Sie bei der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle unter: <https://www.gesch-feuko.ch>*

Sind Ökonomiegebäude in der Landwirtschaft förderberechtigt?

*Das Beheizen von Tierställen gilt als landwirtschaftliche Prozessenergie und ist nicht förderberechtigt.*

Ist ein Nahwärmeverbund mit zwei Pelletöfen à 220 kW<sub>FL</sub> förderberechtigt?

*Gemäss HFM können unter der Massnahmen M-04 bei Anlagen mit Wärmenetz nur Anlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung bis 300 kW<sub>FL</sub> gefördert werden. Bei diesem Fall beschränkt sich der Förderbeitrag dementsprechend auf 300 kW.*